

Das Gericht verhandelte in einer Strafsache

- a) am 24. und 25. Juli,
- b) am 29. und 30. Juli,
- c) am 4. und 5. August,
- d) am 7. August
- e) am 11. August.

Die Unterbrechungen betragen:

Zwischen a) und b) = 3 Tage

zwischen b) und c) = 4 Tage

zwischen c) und d) = 1 Tag

zwischen d) und e) = 3 Tage

insgesamt 11 Tage.

Aber nach dem Gesetz fällt nur die Unterbrechung zwischen b) und c) = 4 Tage ins Gewicht.

Im gleichen Verfahren darf das Gericht, das die Hauptverhandlung am 11. August unterbrochen hat, die Hauptverhandlung am 19. August nicht fortsetzen. Zwischen dem 11. und dem 19. August liegt eine Unterbrechung von 7 Tagen. Die nach dem Gesetz zu zählenden Unterbrechungen würden $4 + 7 = 11$ Tage betragen. Die Fortsetzung der Hauptverhandlung nach einer solchen Unterbrechung ist gesetzlich unzulässig. Am 19. August muß das Gericht die Hauptverhandlung neu beginnen.

Der Gegenstand der Hauptverhandlung

Mit dem Eröffnungsbeschluß wird der Gegenstand der Hauptverhandlung festgelegt. Die Hauptverhandlung erstreckt sich nur auf die im Eröffnungsbeschluß (ggf. auch auf die im Einbeziehungsbeschluß nach § 237 StPO) bezeichnete Tat und auf den im Eröffnungsbeschluß genannten Angeklagten. Innerhalb dieses Rahmens hat das Gericht den Verhandlungsgegenstand selbständig zu untersuchen, allein nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung den strafrechtlichen Sachverhalt festzustellen, ihn strafrechtlich zu würdigen, Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzulegen und Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu veranlassen.

Verfahrensrechtlich ist unter der im Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat nicht allein der wörtlich dargestellte Ausschnitt aus der Verhaltensweise des Angeklagten zu verstehen, sondern der gesamte, historisch-einheitliche Lebensvorgang, den der Beschluß bezeichnet; selbst wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß Einzelheiten dieses einheitlichen Lebensvorganges anders geschehen sind als erwähnt. Demzufolge ist die Identität der Tat gewahrt, wenn das Gericht ein vom Eröffnungsbeschluß nicht erwähntes anderes Tun, das aber die vom Beschluß erfaßte Straftat darstellt, in seine Verhandlung und Entscheidung einbezieht. Ebenso hat das Gericht in der Hauptverhandlung über solche Wirkungen desselben Lebensvorganges mit zu verhandeln und mit zu entscheiden, die die wesentlichen Seiten der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftat kennzeichnen, aber in ihm nicht ausdrücklich dargestellt wurden.

Die Identität des Prozeßgegenstandes bleibt beispielsweise in folgenden Fällen erhalten:

Bei dem Diebstahl, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist, entwendete der Angeklagte nicht nur 4 000 Mark (wie im Eröffnungsbeschluß erwähnt), sondern 5 000 Mark.